

**VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT
AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS**

PCT

ERGÄNZENDER INTERNATIONALER RECHERCHENBERICHT

(Regel 45bis PCT)

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts	Internationales Aktenzeichen
Internationales Anmeldedatum (<i>Tag/Monat/Jahr</i>)	(Frühestes) Prioritätsdatum (<i>Tag/Monat/Jahr</i>)
Anmelder	

Dieser ergänzende internationale Recherchenbericht wurde von dieser für die ergänzende Recherche bestimmten Behörde erstellt und wird dem Anmelder gemäß Regel 45bis.8 a) übermittelt. Eine Kopie wird dem Internationalen Büro übermittelt.

Dieser Bericht ist die berichtigte Fassung eines früheren ergänzenden internationalen Recherchenberichts.

Dieser ergänzende internationale Recherchenbericht umfasst insgesamt _____ Blätter.

Darüber hinaus liegt ihm jeweils eine Kopie der in diesem Bericht genannten Unterlagen zum Stand der Technik bei.

1. Grundlage des Berichts

a) Hinsichtlich der **Sprache** beruht die ergänzende internationale Recherche auf

der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.

einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache _____, bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der

internationalen Recherche (Regeln 12.3 a) und 23.1 b))

internationalen Veröffentlichung (Regel 12.4)

ergänzenden internationalen Recherche (Regel 45bis.1 c) i)) eingereicht worden ist.

b) Dieser ergänzende internationale Recherchenbericht wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die dieser Behörde nach Regel 91 mitgeteilt wurde (Regeln 43.6bis a) und 45bis.7 c)).

c) Hinsichtlich der in der internationalen Anmeldung offenbarten **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz** siehe Feld Nr. I

d) Dieser ergänzende internationale Recherchenbericht wurde unter gebührender Berücksichtigung des internationalen Recherchenberichts oder der Erklärung gemäß Artikel 17 (2) a), dass kein internationaler Recherchenbericht erstellt wird, und des schriftlichen Bescheids gemäß Regel 43bis.1 erstellt.

2. **Bestimmte Ansprüche haben sich als nicht recherchierbar erwiesen** (siehe Feld Nr. II).

3. **Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung** (siehe Feld Nr. III).

Feld Nr. I Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz(en) (Fortsetzung von Punkt 1 c) auf Blatt 1)

1. Hinsichtlich der Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist die ergänzende internationale Recherche auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls durchgeführt worden, das
 - a) zum Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war.
 - b) nach dem Antrag auf eine ergänzende Recherche nur für die Zwecke der ergänzenden internationalen Recherche eingereicht wurde (Regeln 45*bis*.5 c) und 13*ter*), und zwar
 - zusammen mit einer Erklärung, wonach das Sequenzprotokoll nicht über den Offenbarungsgehalt der internationalen Anmeldung zum Anmeldezeitpunkt hinausgeht.
2. Hinsichtlich der Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist dieser Bericht insoweit erstellt worden, als eine sinnvolle Recherche auch ohne ein dem WIPO-Standard ST.26 entsprechendes Sequenzprotokoll durchgeführt werden konnte.
3. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. II Bemerkungen zu den Ansprüchen, die sich als nicht recherchierbar erwiesen haben (Fortsetzung von Punkt 2 auf Blatt 1)

Gemäß Artikel 17 (2) a) und Regel 45bis. 5 c), d) und h) wurde aus folgenden Gründen für bestimmte Ansprüche kein ergänzender internationaler Recherchenbericht erstellt:

1. Ansprüche Nr. _____
weil sie sich auf Gegenstände beziehen, zu deren Recherche diese Behörde nicht verpflichtet ist, nämlich _____

2. Ansprüche Nr. _____
weil sie sich auf Teile der internationalen Anmeldung beziehen, die den vorgeschriebenen Anforderungen so wenig entsprechen, dass eine sinnvolle ergänzende internationale Recherche nicht durchgeführt werden kann, nämlich _____

3. Ansprüche Nr. _____
weil es sich dabei um abhängige Ansprüche handelt, die nicht entsprechend Satz 2 und 3 der Regel 6.4 a) abgefasst sind.

4. Ansprüche Nr. _____
weil sie nicht Gegenstand der internationalen Recherche waren (Regel 45bis.5 d)).

5. Ansprüche Nr. _____
weil sie von dieser Behörde entsprechend einer Beschränkung oder Bedingung nach der anwendbaren Vereinbarung nach Artikel 16 (3) b) PCT von der ergänzenden internationalen Recherche ausgeschlossen worden sind (Regel 45bis.5 h) PCT).

Feld Nr. III Bemerkungen zur Einheitlichkeit der Erfindung (Fortsetzung von Punkt 3 auf Blatt 1)

1. Diese für die ergänzende Recherche bestimmte Behörde stimmt den Ergebnissen der Internationalen Recherchenbehörde betreffend die Einheitlichkeit der Erfindung zu (siehe die Formblätter PCT/ISA/210 und 237 vom _____) und verweist den Anmelder für die weiteren Einzelheiten auf diese Dokumente.

2. Auf Antrag des Anmelders beschränkt sich dieser ergänzende internationale Recherchenbericht auf die vom Anmelder gemäß Regel 45bis.1 d) angegebene Erfindung und diejenigen Teile der internationalen Anmeldung, die sich auf diese Erfindung beziehen (Regel 45bis.5 b)).

3. Diese für die ergänzende Recherche bestimmte Behörde
 - i) ist der Auffassung, dass in der internationalen Anmeldung _____ (*Anzahl*) Erfindungen beansprucht werden, die von den nachstehend/auf einem Zusatzblatt angegebenen Ansprüchen abgedeckt werden:

 - ii) stellt daher fest, dass die **internationale Anmeldung das Erfordernis der Einheitlichkeit der Erfindung** (Regeln 13.1, 13.2 und 13.3) aus den nachstehend/auf einem Zusatzblatt angegebenen Gründen **nicht erfüllt**:

 - iii) macht den Anmelder hiermit auf die Möglichkeit aufmerksam, innerhalb **eines Monats** nach dem Absendedatum dieses Berichts eine Überprüfung dieser Auffassung zu beantragen.

- Beantragt der Anmelder bei der Behörde, dass sie diese Auffassung überprüft, wird er hiermit aufgefordert, innerhalb **eines Monats** nach dem Absendedatum dieses Berichts eine Überprüfungsgebühr (Regel 45bis.6 c)) in Höhe von _____ (*Währung/Betrag*) zu entrichten.

4. Dieser ergänzende internationale Recherchenbericht bezieht sich daher lediglich auf diejenigen Teile der internationalen Anmeldung, die sich auf die in den Ansprüchen zuerst genannte Erfindung ("Haupterfindung") beziehen. Dieser ergänzende internationale Recherchenbericht erstreckt sich also lediglich auf folgende Ansprüche: _____

5. Da alle recherchierbaren Ansprüche ohne nennenswerten zusätzlichen Aufwand recherchiert werden konnten, erstreckt sich dieser ergänzende internationale Recherchenbericht auf alle beanspruchten Erfindungen.

A. RECHERCHIERTE GEBIETE
Recherchierter Mindestprüfstoff (Klassifikationssystem und Klassifikationssymbole)
Recherchierte, aber nicht zum Mindestprüfstoff gehörende Veröffentlichungen, soweit diese unter die recherchierten Gebiete fallen
Während der ergänzenden internationalen Recherche konsultierte elektronische Datenbank (Name der Datenbank und evtl. verwendete Suchbegriffe)

B. ALS WESENTLICH ANGESEHENE UNTERLAGEN		
Kategorie*	Bezeichnung der Veröffentlichung, soweit erforderlich unter Angabe der in Betracht kommenden Teile	Betr. Anspruch Nr.

- Weitere Veröffentlichungen sind auf der Fortsetzung von Blatt 2 B aufgeführt.
 Siehe Anhang "Patentfamilie"
 Einzelheiten zum Umfang der ergänzenden internationalen Recherche enthält der Anhang "Umfang".

* Besondere Kategorien von angegebenen Veröffentlichungen:	„T“ Spätere Veröffentlichung, die nach dem internationalen Anmeldedatum oder dem Prioritätsdatum veröffentlicht worden ist und mit der Anmeldung nicht kollidiert, sondern nur zum Verständnis des der Erfindung zugrunde liegenden Prinzips oder der ihr zugrunde liegenden Theorie angegeben ist
„A“ Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert, aber nicht als besonders bedeutsam anzusehen ist	„X“ Veröffentlichung von besonderer Bedeutung; die beanspruchte Erfindung kann allein aufgrund dieser Veröffentlichung nicht als neu oder auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden
„D“ Veröffentlichung, die vom Anmelder in der internationalen Anmeldung angegeben wurde	„Y“ Veröffentlichung von besonderer Bedeutung; die beanspruchte Erfindung kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist
„E“ frühere Anmeldung oder Patent, die bzw. das jedoch erst am oder nach dem internationalen Anmeldedatum veröffentlicht worden ist	„&“ Veröffentlichung, die Mitglied derselben Patentfamilie ist
„L“ Veröffentlichung, die geeignet ist, einen Prioritätsanspruch zweifelhaft erscheinen zu lassen, durch die das Veröffentlichungsdatum einer anderen im Recherchenbericht genannten Veröffentlichung belegt werden soll oder die aus einem anderen besonderen Grund angegeben ist (wie ausgeführt)	
„O“ Veröffentlichung, die sich auf eine mündliche Offenbarung, eine Benutzung, eine Ausstellung oder andere Maßnahmen bezieht	
„P“ Veröffentlichung, die vor dem internationalen Anmeldedatum, aber nach dem beanspruchten Prioritätsdatum veröffentlicht worden ist	

Datum des tatsächlichen Abschlusses der ergänzenden internationalen Recherche	Absendedatum des ergänzenden internationalen Recherchenberichts
Name und Postanschrift der Behörde	Bevollmächtigter Bediensteter
Fax:	Tel.:

B. (Fortsetzung) ALS WESENTLICH ANGESEHENE UNTERLAGEN		
Kategorie*	Bezeichnung der Veröffentlichung, soweit erforderlich unter Angabe der in Betracht kommenden Teile	Betr. Anspruch Nr.

ERGÄNZENDER INTERNATIONALER RECHERCHENBERICHT

Angaben zu Veröffentlichungen, die zur selben Patentfamilie gehören

Internationales Aktenzeichen

--